

Antrag

**der Abg. Daniel Karrais und
Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ein- und Ausfuhr von Waffen – Erkenntnisse der Landesregierung, Rechtsgrundlagen und Verfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern Sport-, Kriegs- sowie sonstige Waffen im Hinblick auf deren Ein- und Ausfuhr durch Händler respektive Privatpersonen einer Genehmigungspflicht unterliegen, zumindest unter Darstellung der jeweilig einschlägigen Rechtsgrundlagen, der zuständigen Behörden sowie unter Differenzierung (soweit notwendig und dienlich) der genannten Waffenarten, der potenziell Ein- und Ausführenden und des jeweiligen Ziels der Güter;
2. inwiefern Sportwaffen, die mit Luftdruck bzw. Gas betrieben werden, denselben Regularien unterliegen bzw. worin hierfür Ausnahmetatbestände liegen können, um für Hersteller von Druckluftwaffen für den Sport aufwendige Genehmigungsverfahren zu reduzieren oder zu vermeiden;
3. wie sie die annähernde Gleichbehandlung von Feuerwaffen und Druckluftwaffen vor dem Hintergrund der Gefahrenpotenziale und der daraus folgenden Einschränkungen für den Schießsport bewertet;
4. wie lange ihrer Kenntnis nach derartige Genehmigungsverfahren für die jeweils oben genannten Waffenarten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchschnittlich dauern;
5. wie sich nach ihrer Kenntnis die Personalsituation beim BAFA darstellt, zumindest unter Darstellung der Situation im Verlauf der letzten drei Jahre, des aktuellen Zustands sowie der prognostizierten Entwicklung;

6. basierend auf Ziffer 5, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die Dauer besagter Genehmigungsverfahren nach ihrer Einschätzung haben wird;
7. welche Möglichkeiten sie hat bzw. inwieweit sie diese nutzt, um zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeiten des BAFA beizutragen;
8. welche Informationen ihr bezüglich der Absicht bzw. der Möglichkeit des BAFA, Bearbeitungsgebühren für derartige Fallkonstellationen zu erheben, vorliegen;
9. inwieweit nach ihrer Kenntnis innerhalb des BAFA eigene Zuständigkeiten speziell für Anträge aus Baden-Württemberg bestehen bzw. welche Organisationseinheit innerhalb des BAFA nach ihrer Kenntnis solche Anträge bearbeitet.

3.4.2025

Karrais, Dr. Schweickert, Weinmann, Haußmann,
Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Die obigen Fragen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waffen sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. April 2025 Nr. IM3-0141.5-583/10/9 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern Sport-, Kriegs- sowie sonstige Waffen im Hinblick auf deren Ein- und Ausfuhr durch Händler respektive Privatpersonen einer Genehmigungspflicht unterliegen, zumindest unter Darstellung der jeweilig einschlägigen Rechtsgrundlagen, der zuständigen Behörden sowie unter Differenzierung (soweit notwendig und dienlich) der genannten Waffenarten, der potenziell Ein- und Ausführenden und des jeweiligen Ziels der Güter;*
- 2. inwiefern Sportwaffen, die mit Luftdruck bzw. Gas betrieben werden, denselben Regularien unterliegen bzw. worin hierfür Ausnahmetatbestände liegen können, um für Hersteller von Druckluftwaffen für den Sport aufwendige Genehmigungsverfahren zu reduzieren oder zu vermeiden;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Gemäß § 29 Absatz 1 des Waffengesetzes (WaffG) kann eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den (Einfuhr), durch den (Durchfuhr) oder aus dem (Ausfuhr) Geltungsbereich des Waffengesetzes erteilt werden, wenn der Antragsteller den sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser

Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes (Einfuhr) ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.

Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) – hierunter fallen beispielsweise vollautomatische Schusswaffen, kurze Repetierfeuerwaffen und lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen – aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Ausfuhr) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 2 WaffG nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich des Waffengesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.

Gemäß § 30 WaffG kann gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern nach § 21 WaffG abweichend von § 29 WaffG allgemein die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Ausfuhr) zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden. Der Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis hat ein Verbringen aufgrund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Für die Erteilung der Genehmigung nach §§ 29, 30 WaffG ist die jeweilige örtliche Waffenbehörde zuständig, sofern nicht ausnahmsweise eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes nach § 48 Absatz 2 WaffG besteht.¹

Waffen oder Munition unterliegen zudem in der Regel zusätzlichen Prüf- und Zulassungsvorschriften nach dem Beschussgesetz und dürfen dann nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen nach Deutschland verbracht werden.

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den (Einfuhr), durch den (Durchfuhr) oder aus dem (Ausfuhr) Geltungsbereich des Waffengesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert.

Von § 29 WaffG sind sämtliche Waffen und die dafür bestimmte Munition erfasst, deren Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 erlaubnispflichtig ist. Dazu zählt der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG² (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind.

Erlaubnisfrei in den (Einfuhr), durch den (Durchfuhr) oder aus dem (Ausfuhr) Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht werden dürfen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 7.:

7.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

¹ Das Bundesverwaltungsamt ist u. a. zuständig für ausländische Diplomaten, Konsularbeamte und gleichgestellte sonstige bevorrechtigte ausländische Personen sowie ausländische Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sowie deren Ehegatten und unterhaltsberechtignte Kinder.

² Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände

Unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallen *Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen* (sog. „F“ im Fünfeck);

Unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2 fallen *Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Deutsche Demokratische Republik) vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind*;

7.2 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,

a) die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen (sog. „PTB“ im Kreis) oder

b) die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat;

7.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen;

7.4 Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.5 einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.6 Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.7 Armbrüste;

7.8 pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt;

7.9 Kartuschenmunition für Salutwaffen nach Anlage I Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.1 sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes.

Erlaubnisfrei aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Ausfuhr) in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat), verbracht werden dürfen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 8. sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG und die hierfür bestimmte Munition.

§ 1 Absatz 2 WaffG umfasst *Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen oder die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und im Waffengesetz genannt sind.*

Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, insbesondere nach der in § 48 Absatz 3a WaffG genannten Verordnung (EU) Nr. 258/2012, bleiben gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 8.1 unberührt. Zuständige Behörde zur Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Erlaubnisfrei aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in andere Mitgliedstaaten (Ausfuhr) verbracht werden dürfen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 9. sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG und der dafür bestimmten Munition mit Ausnahme von Waffen oder Munition gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG.

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG umfasst *Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände*. Unter Anlage 1 Abschnitt 3 fallen beispielsweise *vollautomatische Schusswaffen, kurze Repetierfeuerwaffen und lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen*.

Im Zusammenhang mit Genehmigungspflichten für Kriegswaffen gelten insbesondere die Regelungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und der Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen. Die Befugnis zur Erteilung oder den Widerruf einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz liegt bei dem jeweils für den Bestimmungszweck zuständigen Bundesministerium. Dies sind in erster Linie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

3. wie sie die annähernde Gleichbehandlung von Feuerwaffen und Druckluftwaffen vor dem Hintergrund der Gefahrenpotenziale und der daraus folgenden Einschränkungen für den Schießsport bewertet;

Zu 3.:

Die Materie des Waffenrechts liegt in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Nach der Entscheidung des Bundesgesetzgebers ist die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen grundsätzlich erlaubnispflichtig – sofern nicht im Einzelfall eine der in der Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2 dargestellten Ausnahmen einschlägig ist –, während insbesondere bestimmte Druckluft- und Federdruckwaffen gemäß Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 7.1. grundsätzlich erlaubnisfrei in den (Einfuhr), durch den (Durchfuhr) oder aus dem (Ausfuhr) Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht werden dürfen. Hintergrund ist die geringere Gefährlichkeit solcher Waffen. Das Waffenrecht sieht im Hinblick auf letztere Waffen weitere Sonderregelungen vor. So darf gemäß § 27 Absatz 3 Nr. 1 WaffG beispielsweise – unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen – bereits Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummern 1.1 und 1.2, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Diese Differenzierungen erscheinen auch aus Sicht der Landesregierung aufgrund der unterschiedlichen Gefahrenpotenziale von Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 einerseits und Feuerwaffen andererseits grundsätzlich sachgerecht.

4. wie lange ihrer Kenntnis nach derartige Genehmigungsverfahren für die jeweils oben genannten Waffenarten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchschnittlich dauern;

5. wie sich nach ihrer Kenntnis die Personalsituation beim BAFA darstellt, zumindest unter Darstellung der Situation im Verlauf der letzten drei Jahre, des aktuellen Zustands sowie der prognostizierten Entwicklung;

- 6. basierend auf Ziffer 5, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf die Dauer besagter Genehmigungsverfahren nach ihrer Einschätzung haben wird;*
- 7. welche Möglichkeiten sie hat bzw. inwieweit sie diese nutzt, um zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeiten des BAFA beizutragen;*
- 8. welche Informationen ihr bezüglich der Absicht bzw. der Möglichkeit des BAFA, Bearbeitungsgebühren für derartige Fallkonstellationen zu erheben, vorliegen;*
- 9. inwieweit nach ihrer Kenntnis innerhalb des BAFA eigene Zuständigkeiten speziell für Anträge aus Baden-Württemberg bestehen bzw. welche Organisationseinheit innerhalb des BAFA nach ihrer Kenntnis solche Anträge bearbeitet.*

Zu 4. bis 9.:

Zu den Ziffern 4 bis 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Zuständigkeit hierfür liegt im Geschäftsbereich des BAFA, welches als Bundesbehörde der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegt.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor